

Vertragsbedingungen für den Verkauf von Hardware und die Überlassung von Standardsoftware (Kauf) der araneco GmbH (VB araneco)

Stand: 25.05.2018

1) Vertragsgegenstand

- a) Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Hardware / Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Produkt- oder Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- b) Die Hardware wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert. Eine Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden nach Wahl der araneco GmbH elektronisch zur Verfügung gestellt werden, es sei denn, dass dies für den Kunden unzumutbar ist. Beinhaltet die Lieferung der Hardware eine für ihre Funktionsfähigkeit zwingend notwendige Software, erhält der Kunde an dieser nur ein Recht zum Einsatz mit dieser Hardware.
- c) Die Software wird nur in ausführbarer Form einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Kunden auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
Soweit in der Software der araneco GmbH Schnittstellen zu nicht von ihr zu liefernder Software bestehen, gilt § 69d Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Kunde die erforderlichen Informationen zunächst bei der araneco GmbH an.
- d) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Hardware / Software durch den Kunden installiert und in Betrieb genommen. Alle weiteren Leistungen der araneco GmbH, die auf Wunsch des Kunden erbracht werden (insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung), werden nach Aufwand vergütet.

2) Nutzungsrechte an Software und Schutz vor unberechtigter Nutzung

- a) Die araneco GmbH räumt dem Kunden mit vollständiger Bezahlung der vereinbarten Vergütung das Recht ein, die vereinbarte Software in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Ist der Umfang im Vertrag nicht vereinbart, ist dies ein einfaches nicht ausschließliches Nutzungsrecht zum Einsatz auf Dauer.
- b) Dies berechtigt den Kunden nur zum Einsatz der Software auf einem Computer durch einen einzelnen Nutzer zur gleichen Zeit. Bei Serversoftware (Client-/Server- oder Webapplikationen) ist der Kunde nur zum Einsatz der Software auf einem Server und Nutzung durch eine entsprechende Nutzergruppe berechtigt. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Kunden.
- c) Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren. Die Vergütung richtet sich nach dem Umfang des Einsatzrechts.
- d) Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte ist nur bei vollständiger Aufgabe der Rechte des Kunden zulässig. Der Kunde ist verpflichtet, die ihn treffenden Pflichten und Nutzungsbeschränkungen dem Dritten aufzuerlegen. Dies gilt insbesondere für die Pflichten nach Ziffer 3.5. Der Kunde wird auf Anfrage der araneco GmbH die Aufgabe der eigenen Nutzung schriftlich bestätigen.
- e) Der Kunde darf Software nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Urheberrechtsvermerke in der Software dürfen nicht verändert oder gelöscht werden.
- f) Die araneco GmbH ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der Software auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- g) Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Soweit zuvor individuell Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind diese stets nur vorläufig und durch die araneco GmbH frei widerruflich eingeräumt.
- h) Die araneco GmbH kann das Nutzungsrecht des Kunden widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffern 3.4 und 3.5) verstößt. Die araneco GmbH hat dem Kunden vorher eine Frist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann die araneco GmbH den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Kunde hat der araneco GmbH die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen. Die araneco GmbH wird dem Kunden das Einsatzrecht wieder einräumen, nachdem der Kunde schriftlich dargelegt und versichert hat, dass keinerlei Verstöße gegen das Einsatzrecht mehr vorliegen sowie vorherige Verstöße und deren Folgen beseitigt sind.

3) Preis, Gefahrübergang

- a) Die Preise gelten 1 Monat ab Vertragsschluss. Danach kann die araneco GmbH spätestens bis eine Woche vor Lieferung eine Erhöhung des Listenpreises durch seinen Vorlieferanten an den Kunden entsprechend weiterreichen. Der Kunde kann bis zur Lieferung, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten, wenn die Preiserhöhung 5 % überschreitet.
- b) Die Gefahr geht auf den Kunden direkt ab Auslieferungslager über. Der Kunde transportiert die Hardware / Software vollständig auf eigene Kosten und befreit die araneco GmbH von jeglichen Transport- und Abfertigungskosten.

4) Pflichten des Kunden

- a) Der Kunde stellt die erforderlichen Betriebs- und Einsatzbedingungen (z.B. Raum, Energie, Klima) für die Hardware her. Die erforderlichen Bedingungen ergeben sich aus dem Vertrag, soweit dort nicht geregelt, aus der Produktbeschreibung und/oder Bedienungsanleitung.
- b) Der Kunde wird der araneco GmbH im Rahmen einer erforderlichen Unterstützung insbesondere freien Zugang zum Aufstellungsort der Hardware gewähren, die erforderlichen Arbeitsmittel in angemessenem Umfang dort zur Verfügung stellen und zweckdienliche Informationen (z.B. über Einsatzbedingungen oder Änderungen an der Hardware) mitteilen.
- c) Der Kunde wird die araneco GmbH, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insbesondere auf Wunsch der araneco GmbH einen Datenträger mit der betreffenden Software übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.
- d) Der Kunde erkennt an, dass Software samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse der araneco GmbH oder von Dritten. Der Kunde trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung der araneco GmbH Dritten nicht zugänglich werden. Die Übertragung von Quellprogrammen bedarf der Einwilligung der araneco GmbH, die nicht gegen Treu und Glauben verweigert werden darf. Quellprogramme hat die araneco GmbH nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu liefern.
- e) Der Kunde darf nichts unternehmen, was einer unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die Programme zu dekompileieren, außer er ist nach Ziffer 1)c) Absatz 2 dazu berechtigt. Der Kunde wird die araneco GmbH unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

5) Mängelansprüche des Kunden

- a) Die araneco GmbH gewährleistet, dass die Hardware / Software bei vertragsgemäßem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 1)a) entspricht.
Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beginnt mit der Ablieferung oder – wenn die araneco GmbH installiert – mit Abschluss der Installation. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs (Ziffer 1)c)) hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung.
Für Rechtsmängel gilt ergänzend Ziffer 6 der AVB araneco. Für Sachmängel gilt ergänzend Ziffer 5 der AVB araneco nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen (Ziffer 1)b) bis 5)d)).
- b) Der Kunde hat Mängelansprüche nur wenn gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 3)d) der AVB araneco.
- c) Stehen dem Kunden Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl der araneco GmbH entweder Nachbesserung oder Neulieferung bzw. Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Kunden werden bei der Wahl angemessen berücksichtigt. Das Eigentum an Teilen, die auf Grund einer Nacherfüllung ausgewechselt werden, geht auf die araneco GmbH über.
Der Kunde wird der araneco GmbH den Ein- und Ausbau im Rahmen der Nacherfüllung ermöglichen, außer soweit dies dem Kunden unzumutbar ist. Vor eigenen Maßnahmen zur Mangelbeseitigung wird der Kunde mit der araneco GmbH Rücksprache halten.
Hat der Kunde einen Anspruch auf Aufwendungsersatz, besteht dieser nur in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des Werts der betreffenden Leistung in mangelfreiem Zustand und der Bedeutung des Mangels.
- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder - unter den Voraussetzungen von Ziffer 7 der AVB araneco - Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen. Ist die Nacherfüllung verzögert, gilt für Schadens- und Aufwendungsersatz der araneco GmbH nach Ziffer 4)d) der AVB araneco. Der Kunde übt ein ihm zustehendes Wahlrecht bezüglich dieser Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Möglichkeit der Kenntnisnahme vom Wahlrecht durch den Kunden.

- e) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, wird die araneco GmbH die Hardware zurücknehmen und die vom Kunden geleistete Vergütung abzüglich der dem Kunden gewährten Nutzungsmöglichkeiten zurückzahlen, höchstens den bei der Rückgabe gewöhnlichen Verkaufswert dieser Hardware. Diese Nutzungsmöglichkeiten werden grundsätzlich aufgrund einer degressiven Abschreibung über einen Nutzungszeitraum von drei Jahren berechnet. Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein längerer oder kürzerer Nutzungszeitraum zugrunde zu legen ist.

6) Gewerbliche Nutzung und Elektrogesetz

- a) Die Waren der araneco GmbH dürfen ausschließlich gewerblich genutzt werden. Eine Weitergabe von Geräten an Privatpersonen (z.B. Private Haushalte, Mitarbeiter) - auch nach deren Nutzungsbeendigung durch den Kunden - ist generell untersagt.
- b) Der Kunde wird die gelieferten Geräte bei Nutzungsende auf seine Kosten und in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften entsorgen. Hierzu erfolgt eine Freistellung der araneco GmbH von der Rücknahmepflicht sowie diesbezüglicher Ansprüche Dritter (§ 10 II ElektroG).
- c) Es wird vereinbart, dass Ansprüche auf Übernahme der Hersteller- oder Lieferantenpflichten und Freistellung von Ansprüchen Dritter nicht vor Ablauf von 24 Monaten nach endgültiger Beendigung der Gerätenutzung verjähren. Diese Frist beginnt frühestens mit Eingang einer schriftlichen Benachrichtigung der araneco GmbH über die Nutzungsbeendigung.
- d) Im Falle der Weitergabe von Geräten an gewerbliche Dritte verpflichtet sich der Kunde auch diese Dritten dazu zu verpflichten, die Geräte nach Nutzungsbeendigung ordnungsgemäß zu entsorgen, die diesbezüglichen Kosten zu tragen und für den Fall der erneuten Weitergabe eine Verpflichtung zur Weitergabe aufzuerlegen. Zuwiderhandlungen führen zur Rücknahme- und Entsorgungspflicht sowie zu Kostenübernahme des Kunden hinsichtlich der betreffenden Geräte.

7) Geltung der AVB araneco und Herstellerbedingungen

- a) Ergänzend gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der araneco GmbH (AVB araneco).
- b) Im Falle der Lieferung von Standardsoftware dritter Unternehmen gelten diese VB araneco für Gewährleistung und Haftung nur nachrangig zu den dem Kunden bei Lieferung der Software ausgehändigten Herstellerbedingungen.

8) Salvatorische Klausel

- a) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen für den Verkauf von Hardware und die Überlassung von Standardsoftware (VB araneco) ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von z.B. Änderungen der Gesetzgebung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit der VB araneco im Ganzen hiervon unberührt.
- b) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.
- c) Erweisen sich die VB araneco als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser VB araneco entsprechen und im Falle der Berücksichtigung vereinbart worden wären.